

08.12.97**Empfehlungen**G**der Ausschüsse**zu **Punkt ...** der 720. Sitzung des Bundesrates am 19. Dezember 1997

Siebenundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Kosmetik-Verordnung**A.****1. Der federführende Gesundheitsausschuß**

empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

B.**2. Der Gesundheitsausschuß**

empfiehlt dem Bundesrat ferner die Annahme der nachstehenden EntschlieÙung:

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, bei der Europäischen Kommission darauf hinzuwirken, daß der Konservierungsstoff Benzethoniumchlorid wieder in die Liste der verbotenen Stoffe der Richtlinie 76/768/EWG über kosmetische Mittel (Anhang II) aufgenommen und die gemäß Richtlinie 97/45/EG der Kommission vom 14. Juli 1997 (ABl. L 196 S. 77) mit einschränkenden Bedingungen verbundene Zulassung zurückgenommen wird.

Ein weiterer Konservierungsstoff für kosmetische Mittel ist nach Auffassung des Bundesrates entbehrlich, da im Anhang VI, Erster Teil, bereits 52 Konservierungsstoffe für kosmetische Mittel zugelassen worden sind, und eine Zunahme von allergischen Hautreaktionen zu beobachten ist.

*

Ausgeliefert am 09. DEZ. 1997